

*Noll & Noll GbR
Steuerberater*

*Schnusenberg-Noll GmbH
Steuerberatungsgesellschaft*

*33378 Rheda-Wiedenbrück
Steinweg 6-8*

Fon +49 (5242) 9605-0

Fax +49 (5242) 9605-54

mail@schnusenberg-noll.de

1

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen
- Steuerliche Identifikationsnummer: Verwendung teilweise erst ab 1. 11. 2010
- Abfindung wegen Verringerung der Wochenarbeitszeit ist steuerlich begünstigt
- Immobilien: Jährliche Erhaltungsarbeiten nach Erwerb können abschreibungspflichtig sein
- Noch einmal: Andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags verfassungswidrig?
- Unterhalt: Gleichbehandlung von Ansprüchen aus erster und zweiter Ehe
- Formulärmäßige Einwilligung in Datenspeicherung und -nutzung für Werbestellung

Ausgabe 1 | Januar/Februar 2010

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

wir möchten Sie nachfolgend auch in diesem Monat wieder über wichtige Neuerungen aus dem steuer- und wirtschaftsrechtlichen Bereich informieren.

STEUERRECHT

Arbeitnehmer + Arbeitgeber

Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen

Hintergrund: Wird ein zu mehr als die Hälfte betrieblich genutztes Kfz auch privat genutzt, ist für den privaten Nutzungsanteil eine den Gewinn erhöhende Entnahme anzusetzen. Diese ist grundsätzlich mit 1 % des Kfz-Listenpreises pro Monat zu bemessen. Wird ein Fahrtenbuch geführt, kann der private Nutzungsanteil auch anhand der tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Kosten versteuert werden. Empfeh-

lenswert ist dies, wenn nur wenige Privatfahrten unternommen werden.

Schreiben des Bundesfinanzministeriums: In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) nun zur Besteuerung des privaten Nutzungsanteils betrieblicher Kfz Stellung. **Die wichtigsten Punkte:**

1. Macht der Steuerzahler geltend, dass er ein betriebliches Kfz nie privat genutzt hat, so muss er dies beweisen; d. h. er trägt die sog. **Beweislast**. Die bloße Behauptung, er habe das Kfz nie privat genutzt, genügt also nicht.
2. Der Nachweis über den **Umfang** der betrieblichen – und damit auch privaten – Nutzung kann in jeder geeigneten Form erbracht werden, z. B. durch Eintragungen in Terminkalendern, Reisekostenaufstellungen oder Abrech-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

nungen der gefahrenen Kilometer gegenüber den Auftraggebern. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, können formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten geführt werden.

3. Ist für ein Jahr der private Nutzungsumfang ermittelt worden, kann dieser Wert **für die folgenden Jahre übernommen** werden, sofern sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.
4. Der Wert der privaten Nutzung **bemisst** sich grundsätzlich nach dem inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für die Sonderausstattung. Dies gilt auch für reimportierte Kfz.
5. Befinden sich mehrere Kfz im **Betriebsvermögen**, kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass er bestimmte Kfz nicht privat nutzt, weil sie z. B. für eine private Nutzung ungeeignet sind (wie z. B. Kasten- bzw. Werkstattwagen).
6. Ist in einzelnen Monaten eine Privatnutzung des Kfz **ausgeschlossen**, ist der Monatwert von 1 % des Listenpreises für diese Monate nicht anzusetzen.
7. Ist der pauschale Wertansatz von 1 % des Listenpreises pro Monat höher als die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, ist der pauschale Wertansatz auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu beschränken (sog. **Kostendeckelung**).
8. Ein **Fahrtenbuch** muss grundsätzlich Angaben zum Datum und zum Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Geschäfts- bzw. Dienstreise, zum Reiseziel, Reisezweck und zu den aufgesuchten Geschäftspartnern enthalten. Das BMF lässt aber **Erleichterungen für bestimmte Berufsgruppen** zu:
 - So brauchen **Handelsvertreter und Kurierdienstfahrer** zum Reiseziel und Reisezweck sowie zum besuchten Geschäftspartner nur anzugeben, welche Kunden an welchem Ort besucht wurden. Angaben zu den Entfernungen zwischen den verschiedenen Orten sind nur erforderlich, wenn sich Abweichungen zwischen der direkten Entfernung und den tatsächlich gefahrenen Kilometern ergeben.
 - Bei **Taxifahrern und Fahrlehrern** genügt der Kilometerstand zu Beginn und Ende der täglichen Fahrten sowie die Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“ bzw. eine entsprechende Angabe bei Fahrlehrern.
 - Bei **Lieferfahrten** können die Angaben der Kunden durch Nummern ersetzt werden, wenn die Kunden in einem Kundenverzeichnis unter einer Nummer geführt werden.
9. Wird ein **elektronisches Fahrtenbuch** geführt, müssen nachträgliche Veränderungen technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

Das neue BMF-Schreiben ersetzt die bisherigen Schreiben der obersten Finanzverwaltung aus den Jahren 2002 und 2006. Es gilt nunmehr weitgehend **in allen noch offenen Steuerfällen**.

Steuerliche Identifikationsnummer: Verwendung teilweise erst ab 1. 11. 2010

Arbeitgeber müssen die Steuerliche Identifikationsnummer erstmalig für die Übermittlung der Lohnbescheinigung 2010 verwenden. Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) legt nun fest, dass diese Identifikationsnummer vom Arbeitgeber nur dann genutzt werden muss, wenn

- die Lohnsteuerbescheinigung nach dem 1. 11. 2010 übermittelt wird und
- der Arbeitgeber nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifiziert ist.

Hintergrund ist, dass authentifizierte Arbeitgeber ab 2010 die Möglichkeit erhalten sollen, die steuerliche Identifikationsnummer des Arbeitnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Allerdings kann der Service laut BMF-Schreiben voraussichtlich erst ab April 2010 zur Verfügung gestellt werden. Daher wird es nicht beanstandet, wenn die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 bis zum 31. 10. 2010 unter Angabe der **eTIN** (= elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) erfolgt.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die Verwendung der eTIN ab dem 1. 11. 2010 nur noch zulässig ist, wenn

- die steuerliche Identifikationsnummer auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist,
- der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat und
- die Ermittlung der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern nicht zum Erfolg geführt hat.

Abfindung wegen Verringerung der Wochenarbeitszeit ist steuerlich begünstigt

Hintergrund: Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden, sind steuerlich begünstigt, wenn sie zusammengeballt in einem Jahr gezahlt werden. Hierzu gehören z. B. Versicherungsleistungen aufgrund eines Verdienstaufschlags oder auch Abfindungen des Arbeitgebers. Nach dem Gesetz wird in diesen Fällen der steuerliche Tarif ermäßigt, um die Progressionsbelastung abzumildern, die aufgrund der Einmalzahlung der Entschädigung entsteht (sog. **Tarifbegünstigung**).

Entscheidung: Zu den steuerbegünstigten Entschädigungen gehört nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch die sog. **Teilabfindung**, d. h. eine Zahlung des Arbeitgebers, die dieser seinem Arbeitnehmer im Hinblick auf eine Änderung des Arbeitsvertrags gewährt.

Beispiel: A arbeitet als Arbeitnehmer wöchentlich 38,5 Stunden für Z. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage fordert Z den A auf, einer Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um die Hälfte, auf 19,25 Stunden, zuzustimmen. Im Gegenzug gewährt Z dem A eine Teilabfindung von 17.000 €.

Nach dem BFH-Urteil ist diese Teilabfindung steuerlich begünstigt, weil sie dem A wegen der ihm entgehenden Einnahmen gewährt wird. Nach dem Urteil kommt es also nicht darauf an, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird. Der BFH stellt damit seine bisherige Rechtsprechung klar, die den Eindruck

entstehen ließ, dass das Arbeitsverhältnis vollständig beendet werden müsse.

Für die steuerliche Begünstigung müssen allerdings nach allgemeinen Grundsätzen noch **zwei weitere Voraussetzungen** erfüllt werden:

1. Der Arbeitnehmer muss unter rechtllichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem **Druck** gestanden haben, als er der Änderung seines Arbeitsvertrags zustimmte. Die Tarifbegünstigung wird also nicht gewährt, wenn die Reduzierung der Wochenarbeitszeit durch den Arbeitnehmer angeregt wird, weil er z. B. mehr Freizeit haben möchte.
2. Die (Teil-)Abfindung muss **in einer Summe** gezahlt werden, da es nur dann zu einer Zusammenballung von Einkünften und damit zu der Progressionsbelastung kommt, die durch die Tarifbegünstigung gemildert werden soll.

Immobilien

Jährliche Erhaltungsarbeiten nach Erwerb können abschreibungspflichtig sein

Hintergrund: Beim Erwerb eines Gebäudes gehören Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu den **Herstellungskosten** des Gebäudes, wenn sie

1. innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden,
2. ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen und
3. weder Aufwendungen für Erweiterungen noch jährlich anfallende Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten sind.

Man spricht dann von sog. **anschaffungsnahen Herstellungskosten**, die nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden können.

Streitfall: Der Kläger hatte ein vermietetes Gebäude zum Preis von ca. 205.000 € (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) erworben. In den darauf folgenden drei Jahren führte er darüber hinaus Modernisierungsarbeiten durch, deren Kosten bei ca. 31.000 € (also mehr als 15 % des Kaufpreises) lagen. Er machte geltend, dass in seinen Baumaßnahmen auch reine Schönheitsreparaturen wie beispielsweise das Tapezieren enthalten gewesen seien, die aus der Summe seiner Baukosten entsprechend herausgerechnet werden müssten.

Entscheidung: Der Kläger hatte beim Bundesfinanzhof (BFH) keinen Erfolg. Die Richter urteilten, dass Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden seien und es sich nicht nur um Schönheitsreparaturen gehandelt hat. Dies gelte selbst dann, wenn man Schönheitsreparaturen als „jährlich üblicherweise anfallende“ Erhaltungsarbeiten ansehen würde, die nach dem Gesetz nicht bei der Ermittlung der anschaffungsnahen Herstellungskosten zu berücksichtigen sind. Denn fallen solche jährlich „üblicherweise anfallende“

Erhaltungsarbeiten im Rahmen einer umfassenden Instandsetzung und Modernisierung an, handelt es sich um eine einheitliche Baumaßnahme, aus der die Schönheitsreparaturen nicht herausgerechnet werden dürfen.

Folge: Der Kläger durfte weder die Schönheitsreparaturen noch den verbleibenden Teil der Baukosten, der bei Herausrechnung der Schönheitsreparaturen unter der 15 %-Grenze gelegen hätte, sofort als Erhaltungsaufwand abschreiben. Er musste ihn vielmehr über die Nutzungsdauer des Gebäudes abschreiben.

Hinweis: Das Urteil erschwert einheitliche Baumaßnahmen für Erwerber von Immobilien. Denn aus steuerlicher Sicht ist es ratsam, Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, nicht im Rahmen der Gesamt-Baumaßnahme „Instandsetzung/Modernisierung“ durchzuführen, sondern zeitlich und planerisch hiervon abgegrenzt. Allerdings ist dies in der Praxis oft nicht umsetzbar bzw. mit einer Verteuerung der Baukosten verbunden.

Alle Steuerzahler

Noch einmal: Andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags verfassungswidrig?

Hintergrund: Seit dem Jahr 1991 (mit Unterbrechung) bzw. durchgängig ab dem Jahr 1995 wird der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Es handelte sich steuerrechtlich um eine sog. Ergänzungsabgabe, mit der die Kosten der deutschen Einheit finanziert werden sollten. Eine Ergänzungsabgabe darf allerdings **nur für „vorübergehende Bedarfsspitzen“** erhoben werden. Für die Deckung langfristiger Bedarfsspitzen hingegen ist sie unzulässig.

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) musste nun entscheiden, ob der Solidaritätszuschlag tatsächlich noch für eine vorübergehende Haushaltsfinanzierung oder bereits für einen langfristigen Finanzierungsbedarf erhoben wird.

Entscheidung des FG: Aus Sicht der Finanzrichter hat der Solidaritätszuschlag **ab dem Jahr 2007** seine verfassungsrechtliche Berechtigung verloren: Er werde vielmehr dazu genutzt, einen langfristigen Finanzierungsbedarf zu decken und widerspricht damit gerade dem Zweck einer Ergänzungsabgabe. Dementsprechend hat das FG dieses Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Nur dieses kann entscheiden, ob der Solidaritätszuschlag tatsächlich verfassungswidrig ist.

Hinweise: Die Finanzämter müssen das Einspruchsverfahren ruhen lassen, da nunmehr ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm anhängig ist. Wurde bereits ein wirksamer Einspruch gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlages wegen Verfassungswidrigkeit für die Jahre seit 2007 erhoben, ruht das entsprechende Einspruchsverfahren ebenfalls, bis das Bundesverfassungsgericht über die Vorlage des FG entscheidet.

WIRTSCHAFTSRECHT

Unterhalt: Gleichbehandlung von Ansprüchen aus erster und zweiter Ehe

Ein geschiedener Ehemann kann verlangen, dass der Unterhalt an seine Ex-Ehefrau herabgesetzt wird, wenn er wieder geheiratet hat und nunmehr auch seiner neuen Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig ist. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) aktuell entschieden. In welchem Umfang er gegenüber der neuen Ehefrau unterhaltspflichtig ist, bestimme sich dann allerdings **nicht** nach der frei wählbaren Rollenverteilung innerhalb der neuen Ehe, sondern nach den **strengerer Maßstäben**, wie sie auch für geschiedene Ehegatten gelten.

Folgen: Nach früherer Praxis wurde das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zum Stichtag der Ehescheidung zunächst zwischen ihm und dem geschiedenen Ehegatten aufgeteilt (sog. Stichtagsprinzip). Nur das verbleibende Einkommen stand ihm für sich und seine neue Familie zur Verfügung. Nach der geänderten Rechtsprechung ist das Einkommen nunmehr **gleichmäßig aufzuteilen**.

Beispiel: Das Einkommen des Unterhaltspflichtigen beträgt 4.000 €. Es existiert sowohl ein geschiedener und ein neuer Ehepartner, die beide vollständig unterhaltsbedürftig sind.

Berechnung bis 2007 (Stichtagsprinzip):

- Unterhalt des geschiedenen Ehegatten: $4.000 \text{ €} : 2 = 2.000 \text{ €}$.
- Unterhalt des neuen Ehegatten: $2.000 \text{ €} : 2 = 1.000 \text{ €}$.
- Dem Unterhaltspflichtigen verbleiben 1.000 €.

Berechnung nach neuer Rechtsprechung des BGH:

- Unterhalt des geschiedenen wie auch des neuen Ehegatten: $4.000 \text{ €} : 3 = \text{je } 1.333 \text{ €}$.
- Dem Unterhaltspflichtigen verbleiben 1.333 €.

Im Rahmen der Unterhaltsberechnung hat der BGH im Streitfall **nicht** berücksichtigt, dass die neue Ehefrau – anders als die geschiedene Beklagte – nicht erwerbstätig ist. Für die geschiedene Ehefrau seien die gleichen Maßstäbe anzuwenden wie für die neue Ehefrau. Auch eine anderweitige Regelung der Ehegatten im Hinblick auf die Dauer der Kinderbetreuung (sog. elternbezogene Gründe nach § 1570 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) könne dabei grundsätzlich nicht ausschlaggebend sein.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung bestätigt der BGH seine bisherige Rechtsprechung, derzufolge nach der Scheidung entstandene Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und auch gegenüber dem neuen Ehepartner schon bei der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs zu berücksichtigen sind. Aus dem Gedanken der Teilhabe des Unterhaltsberechtigten am Lebensstandard des unterhaltspflichtigen Ehegatten folge zugleich dessen Begrenzung auf den Standard, der dem Unterhalts-

pflichtigen selbst jeweils aktuell zur Verfügung steht. Dessen Lebensstandard sinke durch hinzugetretene Unterhaltspflichten ebenso wie bei anderen unverschuldeten Einkommensrückgängen.

Formularmäßige Einwilligung in Datenspeicherung und -nutzung für Zusendung von Werbepost

Hintergrund: Beabsichtigt ein Unternehmen die von Verbrauchern erhobenen Daten zu speichern und beispielsweise für die Zusendung von Werbung zu nutzen, muss der Verbraucher hierzu seine Einwilligung schriftlich erklären. Soll die Einwilligung des Verbrauchers formularmäßig zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt werden, ist gesetzlich bestimmt, dass der Abschnitt über die Einwilligung in die Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der Daten besonders hervorzuheben ist.

Streitfall: Das Anmeldeformular für ein **Kundenbindungs- und Rabattsystem** umfasste auch die Zustimmung zu mehreren im Formular selbst wiedergegebenen Klauseln. Strittig war hierbei insbesondere die Zulässigkeit der Klausel zur „Einwilligung in Beratung, Information (Werbung) und Marketing“. Diese Klausel enthielt die Zustimmung, dass die erhobenen persönlichen Daten zu Marktforschungs- und schriftlichen Beratungs- und Informationszwecken gespeichert, verarbeitet und genutzt werden können. Bei Verweigerung der Einwilligung konnte die Klausel gestrichen werden. Dieser Hinweis wurde fett markiert. Die Klausel war einzeln in der Mitte einer Seite des Formulars platziert und zusätzlich umrandet. Das Wort „Einwilligung“ in der Überschrift war ebenfalls fett markiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nun zu entscheiden, ob die Verwendung der Klausel in dieser Form rechtswidrig ist und somit unterlassen werden muss.

Entscheidung: Nach dem Urteil des BGH ist die Verwendung der Klausel aufgrund der Platzierung als einzige Klausel in der Mitte einer Seite, der zusätzlichen Umrandung und der Fettdruck des Wortes „Einwilligung“ zulässig. Durch die Hervorhebung des Wortes „Einwilligung“ sei unmittelbar ersichtlich, dass die Klausel ein rechtlich relevantes Einverständnis des Verbrauchers mit Werbungs- und Marketingmaßnahmen enthält, die in aller Regel mit einer Speicherung und Nutzung von Daten einhergehen. Aus Sicht des Gerichts dürfe dies einem verständigen Verbraucher bekannt sein.

Die Vorgehensweise, den Verbraucher über seine Möglichkeit, die Einwilligung durch ein Streichen der Klausel zu verweigern, über einen gefetteten Hinweis hierauf zu informieren, sahen die Bundesrichter schließlich als angemessen an.